

Bekanntmachung gem. f 12 Abs. 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG):

a) zuständige Stelle für Beschwerden von Beschäftigten der EHB gem. f 13 AGG:

N.N.

N.N.

b) § 61 b des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) vom 2. Juli 1979, zuletzt geändert 2. Dez. 2006:

Klage wegen Benachteiligung

(1) Eine Klage auf Entschädigung nach § 15 des AGG muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht worden ist, erhoben werden.

(2) Machen mehrere Bewerber wegen Benachteiligung bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder beim beruflichen Aufstieg eine Entschädigung nach § 15 des AGG gerichtlich geltend, so wird auf Antrag des Arbeitgebers das Arbeitsgericht, bei dem die erste Klage erhoben ist, auch für die übrigen Klagen ausschließlich zuständig. Die Rechtsstreitigkeiten sind vom Amts wegen an dieses Arbeitsgericht zu verweisen; die Prozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(3) Auf Antrag des Arbeitgebers findet die mündliche Verhandlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit Erhebung der ersten Klage statt.